



Checkliste

Cross Compliance

2022

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Rheinland-Pfalz

Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2022 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2022 nicht abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit dem **GQS_{RLP} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Rheinland-Pfalz**. Neben Cross Compliance 2022 sind im **GQS_{RLP} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, QZ) aufgearbeitet.

Der **GQS_{RLP} Hof-Check** ist beim DLR Westerwald-Osteifel in Montabaur erhältlich. Weitere Informationen im Internet unter: www.rlp.gqs-hofcheck.de

Impressum:

Herausgeber:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel (DLR)
Bahnhofstraße 32
Ansprechpartnerin: Doris Fey
56410 Montabaur
Telefon (02602) 9228-0
Fax (02602) 9228-27

E-Mail: dlr-1@dlr.rlp.de

www.rlp.gqs-hofcheck.de

Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettinger Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101

www.bw.gqs-hofcheck.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Checkliste Cross Compliance 2022 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© **DLR Westerwald-Osteifel 2022. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Rheinland-Pfalz gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

B Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

			1. 1. Rückverfolgbarkeit (Hinweis für CC / §: bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt)				
CC			Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei ➤ Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lebensmitteln (Ausnahme für §/CC: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu				
CC			➤ Datum bzw. Zeitraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tiere, Erzeugnisse, Ware	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Menge, Stückzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Fütterungsarzneimittel), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Anlastung gemäß CC)				
CC			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ADD unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rücknahmen und/ oder Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ursachen beseitigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. Höchstmengenüberschreitung) oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß CC)				
CC			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zuständige Kreisverwaltung oder Verwaltung der kreisfreien Stadt unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Ursachen beseitigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
CC			➤ Reinigungs-, Desinfektionsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schädnerbekämpfungsmitteln, Biozide	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mineraldüngern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Diesel, Kraftstoffen, Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel				
CC			➤ nach Tierarten getrennt (Milchviehhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer zugelassen gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
CC			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Schädner- und Schädlingsbekämpfung				
			Auslage von Schädnerbekämpfungsmitteln				
CC			➤ so, dass streng geschützte europäische Tierarten nicht gefährdet werden (besonders geschützte Arten mit Einzelfall Bewilligung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Verdacht auf Unverträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten Untere Naturschutzbehörde informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
CC			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schädner, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Agrarantrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

CC			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger)			
			allgemeine Anforderungen			
			➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Gefahrstoffen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			2. 2. Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger)			
			allgemeine Anforderungen			
			➤ kein Eintrag von Düngemitteln in Grund- und Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			2. 3. Lagerung von Schmier- und Altöl			
			allgemeine Anforderungen			
			➤ keine Anzeichen für direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Eigenverbrauchstankstelle deren jährliche Abgabemenge 100.000 l nicht übersteigt

CC			3. 1. Lager- und Abfülleinrichtungen			
			allgemeine Anforderungen			
			➤ keine Anzeichen auf direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Mobiler Dieseltank

CC			4. 1. Allgemeine Anforderungen			
			➤ keine Anzeichen auf direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärrückstände und Silagen

CC			5. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten			
			➤ kein Eintrag von Gülle, Jauche und Silagesickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Eintrag von Sickersäften durch Abfließen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfesten Festmistzwischenlager in Grund- und Oberflächengewässer und Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			5. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände			
			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate <p>(Hinweis: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärückstände erzeugen und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen) <p>(Ausnahme: rinderhaltende Betriebe, die über ausreichend eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für eine ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen und mind. 6 Monate Lagerkapazität vorhanden ist)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Behältern Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen und sonstige Abwässer berücksichtigt <p>(Hinweis: Freibord beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m) <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>5. 3. Ortsfeste Lagerstätten für Festmist und Kompost</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für Festmist von Huf- und Klautentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht <p>(Hinweis: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>5. 4. Ortsfeste Silos</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet <p>(Hinweis: an Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfsilos inkl. Schlauchsilos werden nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>5. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle)</p> <p>(Hinweis: werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden)</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ kein Eintrag von Sickersäften durch Ablaufen aus Feldmieten in Grund- und Oberflächengewässer und Kanalisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ für Lagerfläche wasserrechtliche Vorgaben in Wasserschutzgebieten (jeweilige Schutzgebietsverordnung) sowie behördliche Anordnungen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lagerung nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Eintrag von Jauche und Silagesickersäften aus nicht ortsfesten Festmistzwischenlagern und Feldmieten durch Ablaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Austreten von Sickerwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			spezielle Anforderungen an die Zwischenlagerung von Festmist				
CC			➤ Standort bei Festmist jährlich gewechselt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lagerdauer max. 6 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Entsorgung

			6. 1. Leere Pflanzenschutzmittelbehälter				
			Lagerung der gespülten Behälter				
CC			➤ keine Anzeichen für direkte oder indirekte Ableitung von Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

			7. 1. Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion				
			Flächen mit Erosionsgefährdung (CC_{Wasser1})				
CC			➤ vor dem 01.12. eingesät oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC_{Wasser2})				
CC			➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			➤ bei den Kulturarten Sommergetreide und Sommerraps ganzjährig gepflügt, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zur Haupthangrichtung und die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei den Kulturarten Mais und Zuckerrüben zwischen dem 16.02. und 31.05. gepflügt, wenn ausreichend Bodenbedeckung (gesamtes Stroh auf dem Feld, Zwischenfruchtanbau oder stehen gebliebene Untersaat) über Winter sichergestellt ist und die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<ul style="list-style-type: none"> bei der Kulturart Kartoffel zwischen dem 16.02. und 31.05. gepflügt, wenn Querdämme zu den Kartoffeldämmen angelegt werden oder eine ausreichend Bodenbedeckung (gesamtes Stroh auf dem Feld, Zwischenfruchtanbau oder stehen gebliebene Untersaat) über Winter sichergestellt ist und die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>7. 2. Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden</p>				
CC			<p>Stoppelfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> werden nicht abgebrannt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>7. 3. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung</p>				
CC			<p>Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland</p> <ul style="list-style-type: none"> begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln <p>(Hinweise: Umbruch zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken mit unverzüglicher Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) innerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum) <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt wird bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird geschieht dies nach Antragstellung, ist dies der Kreisverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen) <p>(Hinweis: bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht. Hierbei kann es sich z. B. um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o.ä. handeln)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. Ökologische Vorrangfläche)</p> <ul style="list-style-type: none"> vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt <p>(Hinweis: eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige (drei Tage vorher) bei der zuständigen Kreisverwaltung möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> bis 15.01. des, dem Antragsjahr folgenden Jahr, Zwischenfrüchte und Gründecken auf der Fläche belassen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis: gilt auch für - Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen, die als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen waren - Gras- oder Leguminosen als Untersaaten ab Erntezeitpunkt der Hauptkultur, außer zur Vorbereitung einer unverzüglich folgenden Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Januar ausgesät wird) (Ausnahme: Beweiden mit Schafen oder Ziegen, Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Untersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist zulässig)				
			7. 4. Landschaftselemente (Hinweis: Landschaftselemente können als <i>Ökologische Vorrangflächen</i> im Rahmen von Greening genutzt werden)				
CC			Beseitigungsverbot eingehalten für ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Feuchtgebiete bis 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge), Fels- und Steinriegel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Terrassen (Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Schnittverbot in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Agrarantrag ➤ Landschaftselemente mit Beseitigungsverbot vollständig im Flurstücksverzeichnis enthalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

8. Natur- und Artenschutz

CC			8. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) ➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			8. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie Gebietsschutz ➤ Verbot der Verschlechterung von Lebensraumtypen und Habitaten beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vertragliche Auflagen zum Gebietsschutz, auch aufgrund von Bewirtschaftungsplänen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Auflagen aus gesetzlichen Schutzgebieten oder Schutzgebietsverordnung bzw. vertragliche Vereinbarungen zum Schutz von kartierten Flächen (z.B. Orchideenwiesen) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			FFH- und Vogelschutz ➤ relevante Nebenbestimmungen bei genehmigten Projekten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten ➤ keine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Auflagen (z.B. Bewirtschaftungsvorgaben) zum Erhalt der lokalen Population einer europäisch geschützten Art eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			8. 3. Umweltgerechte Betriebsführung Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten (Hinweis für CC / §: in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30. Juni 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

			1. 1. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen und die zu bekämpfenden Schadorganismen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lückenindikation				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Importmittel				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) (Hinweis: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungs- und Handhabungshinweise des Herstellers (einschließlich Bienenschutz) beachtet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Feldspritzenbefüllung				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Anzeichen für direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstandsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten (Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021)) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bienenschutz				
CC			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel oder Mischungen von Pflanzenschutzmitteln, die als bienengefährlich eingestuft sind, an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wartezeiten				
CC			➤ eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
CC			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Vorsaatbehandlung (ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren) oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur a. Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b. Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf Flächen die der Erosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser1 und 2} oder CC _{Wind} zugeordnet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn a. wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b. Fläche der Erosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser1 und 2} oder CC _{Wind} zugeordnet ist oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				
			vorhanden, vollständig und bis zum 31.12. des Anwendungsjahres geführt mit Angaben zu				
CC			➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name des Anwenders (Hinweis: bei einer CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Düngung

			<p>(Erleichterungen für Betriebe ohne Flächen in belasteten Gebieten hinsichtlich Nitrat und Phosphat: Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die alle folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung), - weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren, - jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten), - keine Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage) 			
CC			<p>2. 1. N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF) (Hinweis: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung")</p> <p>➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder</p> <p>➤ N_{min}-Vergleichswerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen vorhanden</p> <p>(Hinweis: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr) (Ausnahmen: - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen - Flächen mit mehrschichtigem Feldfutter)</p> <p>(Hinweis: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative N_{min}-Probe erforderlich) (Hinweis: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>2. 2. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Hinweis: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung")</p>			

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			(Hinweise: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht) ➤ für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Ammoniumstickstoff ermittelt und dokumentiert (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Untersuchung am:
CC			➤ für Gesamtphosphat ermittelt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 3. Düngebedarfsberechnung (Hinweis: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung") (Hinweis für CC / §: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff) und mehr als 30 kg/ha und Jahr Phosphat (P ₂ O ₅)) ➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert (Hinweis: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarf zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei nachträglich eintretenden Umständen (z.B. ergiebigen Niederschlägen) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (ggf. situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde) (Hinweis: die nachträgliche Ermittlung darf den ursprünglichen Düngebedarf um max. 10 % überschreiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 4. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung") ➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert (Hinweis: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden: - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) (Hinweis: ggf. <i>zusätzliche</i> Angaben nach Abschluss der Weidehaltung: - Zahl der Weidetage - Art und Zahl der Weidetiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert (Hinweis: die erste Zusammenfassung muss bis zum 31.03.2022 erfolgen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>2. 5. zusätzliche Anforderungen für Flächen in belasteten Gebieten hinsichtlich Nitrat bzw. Phosphat</p> <p>(Hinweis: Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe: Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits eine der folgenden Schwellen überschritten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung), - ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren, - Nährstoffanfall von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten), - Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten) 				
CC			<p>Anforderungen</p> <p>➤ Untersuchung (Gesamt-N und Ammonium-N oder verfügbarer Stickstoff sowie Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung mind. 1x jährlich bei Ausbringung von über 2500 kg N/Jahr bzw. einmal in drei Jahren bei mehr als 750 kg durchgeführt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis: die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind innerhalb von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ N-Bodenuntersuchung zu jeder Kultur durchgeführt (Schlag oder Bewirtschaftungseinheit)</p> <p>(Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland sowie Flächen mit Feldgras, mehrschnittigem Feldfutter oder Reben zählen nicht dazu. In der Regel ist die Nmin-Methode anzuwenden, aber auch die EUF-Methode ist zulässig. - Betriebe mit mind. 25 ha Raps können eine Bodenprobe durch die Biomasse- oder Aufwuchsmethode ersetzen (mit Fotonachweis und Berücksichtigung in der N-Düngebedarfsermittlung). - Betriebe, deren N-Saldo der Stoffstrombilanz im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha plus 35 kg N/GV x ha nicht überschreiten, sind von der N-Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ falls in mit Nitrat belasteten Gebieten auf mehr als 50 ha Ackerfläche mehr als jeweils 50 kg N/ha und Jahr gedüngt werden, mindestens 2 Bodenproben und pro angefangene weitere 100 ha mindestens eine weitere Bodenprobe auf Stickstoff veranlasst</p> <p>(Hinweis: die Ergebnisse der Analyse sind in das Meldeportal einzutragen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ für Flächen mit Gemüsekulturen oder Erdbeeren zu jeder Kultur bewirtschaftungseinheiten- oder schlagspezifische N-Bodenuntersuchungspflicht eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ auf weinbaulich genutzten Flächen N-haltige Stoffe vom 1. August bis 15. März nur aufgebracht, wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ N-Untersuchungsergebnisse innerhalb von 2 Wochen an die ADD gemeldet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgezeichneter Düngebedarf (bis zum Ablauf des 31.03. und fortlaufend im laufenden Düngejahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesamtsumme N-Düngebedarf um 20 % verringert und dokumentiert <p>(Hinweis: als Basis für die N-Düngebedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden)</p> <p>(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ max. 170 kg N_{org} / ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht <p>(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde <p>(Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbringerverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposten eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbringerverbot vom 01.10. bis einschl. 31. 01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün-und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbringerverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten <p>(Hinweis für CC / §: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung)</p> <p>(Ausnahme: Aufbringungsverbot gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen mit Festmist (von Huf-und Klautentieren) oder Kompost gedüngt werden, wenn nicht mehr als 120 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ P-Bodenuntersuchung zur Ermittlung des Düngebedarfs liegt vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal welcher Größe, mit wesentlichen Phosphatmengen gedüngt werden (mind. 30 kg P₂O₅/ha und Jahr) <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - darf nicht älter als 6 Jahre sein - Schläge unter 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngebedarfsermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			2. 6. Aufbringtechnik ➤ Gerätetechnik für eine verlustarme Ausbringung vorhanden (z.B. Schleppschräuche) (Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 7. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln (Hinweis: CC gilt nur für N) Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden ➤ wassergesättigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ überschwemmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ gefroren oder schneebedeckt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) Sperrzeit (Hinweise für § / CC: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig) ➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten (Hinweise: - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder max. 30 kg/NH4-N, möglich bei - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten (Hinweise: vom 01.09. bis 31.10. dürfen max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 10. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger N-Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Ausnahmen für Kompost: - Aufteilung der N-Nachlieferung (10 % des Gesamt-N-Gehaltes) auf 3 Jahre - innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha) (Hinweise: für §, CC und QS - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste) - Flächen, bei denen <u>nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften</u> ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Aufbringung von flüssigen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder NH₄-N auf bestelltem Ackerland ➤ streifenförmig aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ direkt in den Boden eingebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor (Hinweis: ab 01.02.2025 gilt eine streifenförmige Aufbringung für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			2. 11. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern ➤ kein direkter Eintrag in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) (Hinweis: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschräube, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers) ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<p>(Hinweis: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) bei Reihenkultur (Abstand > 45 cm): sofortige Einarbeitung außer bei entwickelter Untersaat b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren) <p>➤ ab 10 % Hangneigung erfolgt bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <p>➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt</p> <p>(Hinweis: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) bei Reihenkultur (Abstand > 45 cm): sofortige Einarbeitung außer bei entwickelter Untersaat b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren) <p>➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>ab durchschnittlich 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <p>➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt</p> <p>(Hinweis: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) bei Reihenkultur (Abstand > 45 cm): sofortige Einarbeitung außer bei entwickelter Untersaat b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren) <p>➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N /ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

CC			<p>3. 1. Wasserentnahme</p> <p>➤ nachweislich erlaubt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

WK Checkliste Weinbau und Kellerwirtschaft

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Aufzeichnungen

			1. 1. Herbstbuchführung				
CC			➤ Eintragungen während der Ernte nach amtlichen Vorgaben täglich durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eintragungen spätestens am 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres in die Ein- und Ausgangsbücher übertragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

T Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
CC			1. 1. Registrierung und Meldung Veterinärverwaltung ➤ Tierhaltung für alle Tierarten und alle Standorte beim zuständigen Veterinäramt angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Änderungen unverzüglich angezeigt (Hinweis: CC gilt nur für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung in allen Ställen ➤ Tiere können sich artgerecht bewegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: CC / § gilt für Kälber und Schweine) ➤ im Haltungsbereich der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			(Hinweis: z.B. Holzspaltenböden, die nicht mit Gummimatten ausgelegt oder bei denen keine Querrillen eingefräst sind, sind nicht trittsicher) ➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 3. Stallklima ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 4. Beleuchtung ➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beleuchtung, so dass eine Inaugenscheinahme möglich ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 5. Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an sachkundigen Personen gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tiere täglich mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinahme überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			(Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich) ➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			schwache, kranke und verletzte Tiere ➤ unverzüglich behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ vom Tierbestand abgesondert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ tierärztlich untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mängel unverzüglich behoben (Hinweis für CC: spätestens vor einer Neueinstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			oder ➤ bis zur Behebung schadenabwehende Vorkehrungen getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 6. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
CC			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
CC			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 7. Freilandhaltung Tiere, soweit möglich, geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand, Hecken, Bäume vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 8. Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer erblichen Veranlagungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

CC			2. 1. Futtermittel Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweise: - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			2. 2. Einsatz von Futtermitteln				
			allgemeine Anforderungen				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Verfütterung von verbotenen tierischen Proteinen <p>(Hinweis für Geflügel: folgende Futtermittel tierischer Herkunft sind erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) <p>(Hinweis für Schweine: folgende Futtermittel tierischer Herkunft sind erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusatzstoffe für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie zugelassen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 3. Einsatz von Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten				
			<p>(Hinweis: mit tierischen Proteinen sind folgende Produkte gemeint:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischmehl - Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs - Nichtwiederkäuer Blutprodukte - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten - verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen - verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel) 				
			fischmehlhaltige Milchaustauscher				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gemeldet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ ausschließlich in Tränkeform an nicht abgesetzte Kälber verfüttert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ durch geeignete Maßnahmen (z.B. getrennte Lagerung) wird eine Verfütterung an andere Wiederkäuer sicher verhindert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Herstellung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthalten				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulassung vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ folgende Bedingungen sind erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller - nur Nichtwiederkäuer gehalten - bei Geflügelhaltung keine Herstellung von Mischfuttermitteln mit Geflügelprotein - bei Schweinehaltung keine Herstellung von Mischfuttermitteln mit Schweineprotein - bei Verwendung von Fischmehl weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel - bei Verwendung von Dicalcium- und Tricalciumphosphat weniger als 10 % Gesamtphosphor im Mischfuttermittel - bei Verwendung von Nichtwiederkäuer-Blutprodukte weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mischanlagen für Mischfuttermittel, die tierisches Protein enthalten, räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Herstellung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Nutzinsekten- und Schweineproteine enthalten				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulassung vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ folgende Bedingungen sind erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller - nur Geflügel gehalten - bei Verwendung von Nutzinsekten-/Schweineproteinen weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Herstellung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Nutzinsekten- und Geflügelproteine enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zulassung vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ folgende Bedingungen sind erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller - nur Schweine gehalten - bei Verwendung von Nutzinsekten-/Geflügelproteinen weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Transport von losen Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten (verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein einschließlich Fischmehl u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer bzw. Nichtzieltierarten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2. 4. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dossier- und Verteileinrichtungen vorhanden und stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dossier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>2. 5. Fütterung und Tränke</p> <p>Fütterungseinrichtungen und Tränken</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Fütterung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. kein Stopfen bei Gänsen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Futter frei von vermeidbaren Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Tränke</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

CC			<p>3. 1. Stallhygiene</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) <p>(Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene</p> <p>Fütterungseinrichtungen und Tränken</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<p>Futtermittel und Tränkwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel, keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			3. 4. Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

CC			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Verbotene Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung, β- Agonisten (z.B. Anabolika) ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Tierhalter-Arzneimittel-Nachweise einschließlich Impfstoffe ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und / oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen (Tier-) Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort, wenn zur Identifizierung erforderlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bezeichnung des (Tier-) Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ verabreichte Menge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Wartezeit in Tagen, auch wenn dieser Zeitraum gleich Null ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Tierkrankheiten

CC			5. 1. Tierseuchen Seuchenverdacht ➤ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungenkrankheit), Schweinen oder Pferden unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Veterinäramt angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Ausbruch von BSE oder Scrapie ➤ behördliche angeordnete Maßnahmen strikt beachtet (z.B. Verbringungsperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Handelsverbot eingehalten				
CC			➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapie-verdächtigen oder -infizierten Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Innergemeinschaftlichen Handel				
CC			➤ Gesundheitsbescheinigung für Wiederkäuer mitgeführt (Hinweis: gilt für Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SW Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

			<p>(Hinweis: enthaltene Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten nur für Ställe, die vor dem 09.02.2021 in Betrieb genommen wurden. Bei Neu- und Umbauten gelten insbesondere weitergehende Vorgaben zur Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen)</p> <p>(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)</p>			
CC			<p>1. 1. Eingriffe an Tieren</p> <p>➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</p> <p>(Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung werden vom Tierarzt durchgeführt (gilt allgemein für Kastration, spezielle Ausnahmen für Nutztiere siehe unten)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder</p> <p>(Hinweis: Betäubung erfolgt durch Tierarzt oder in Ausnahmefällen durch sachkundiges Personal)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen</p> <p>(Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>Schwänzekürzen</p> <p>➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden</p> <p>(Hinweise: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <p>➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweise für § / CC: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Spaltenböden				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ andere Schweine mind. 8 cm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zahl der verendeten Tiere 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Sauen und Jungsauen				
			allgemeine Anforderungen				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nicht angebunden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: <ul style="list-style-type: none"> - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung				
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,48 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			<ul style="list-style-type: none"> ➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,64 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,48 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,03 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
CC			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzelhaltung				
CC			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Abferkelbereich				
CC			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Saugferkel				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Säugedauer				
CC			➤ mind. 28 Tage oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeflächen				
CC			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
CC			➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
CC			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 8. Eber				
CC			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ² (Hinweis: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 9. Tiergerechte Fütterung				
			Tier : Fressplatzverhältnis				
CC			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Raufutter				
CC			➤ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraffutter (Hinweis: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 10. Tiergerechte Tränke				
			Wasserversorgung				
CC			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine (Hinweis: Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können als Tränkstellen anerkannt werden, wenn Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 11. Tierkennzeichnung und -registrierung				
			Tierkennzeichnung				
CC			➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Einstallung (Zukauftiere aus Drittland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit betriebseigenem Schlagstempel gekennzeichnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Papierform oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			<p>(Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)</p> <p>➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst</p> <p>(Hinweis: Angaben zu Kennzeichen und Name, Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters bzw. Übernehmers können entfallen, wenn die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen (z.B. Lieferscheine), die dem Register chronologisch beigefügt sind, hervorgehen und im Register auf diese Unterlagen verwiesen wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern) (Ausnahmen: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Enthornen von Kälbern unter 6 Wochen - Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern - Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern spätestens im 3. Lebensmonat mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt) allgemeine Anforderungen				
CC			➤ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar (Hinweise: - gilt für Neubauten seit 2021 - für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / CC / QS _R / QM+ / IT _R : bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Beleuchtung				
CC			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bestandskontrolle und -betreuung				
CC			➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kälber bis 2 Wochen alt				
CC			➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kälber über 8 Wochen alt				
CC			➤ Gruppenhaltung wird durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Ausnahme für CC: Einzelhaltung zulässig bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb)				
			1. 3. Gruppenhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb)				
CC			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1-fache der Körperlänge beträgt) (Hinweis: Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus)				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme: kranke Kälber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt				
CC			➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt				
CC			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt				
CC			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 5. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern				
			Fütterung				
CC			➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Biestmilchgabe innerhalb 6 Stunden nach Geburt (Hinweis für CC: nach nationalem Recht spätestens nach 4 Stunden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung				
CC			➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Tierkennzeichnung und -registrierung

			2. 1. Tierkennzeichnung				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung gekennzeichnet (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ fehlende Ohrmarke unverzüglich nach Verlust nachbestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ es werden nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft bzw. eingestallt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung				
CC			➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken vom LKV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 2. HIT-Meldungen				
CC			➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 3. Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach den gesetzlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Papierform oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis für CC / §: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einfuhr aus EU-Ländern				
CC			➤ Rinderpass an zuständige Behörde übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ausfuhr in EU- und Nicht-EU-Länder				
CC			➤ Rinderpass bzw. Stammdatenblatt mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bestandskontrolle und -betreuung

			3. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

			4. 1. Milchammer				
			räumlich getrennt von				
CC			➤ Toiletten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			geschützt vor				
CC			➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen (z.B. durch Fliegengitter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Tieren aller Art (z.B. Hunde, Katzen) (z.B. durch geschlossene Türen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion				
CC			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			4. 2. Melkhygiene				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ nur zugelassene Zitzenbäder oder -sprays verwendet, die die Rohmilch nicht nachteilig beeinflussen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Milchvieh/-schafe/-ziegen				
CC			➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Rohmilch				
CC			➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			4. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
CC			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme unter behördlicher Genehmigung: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
CC			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			4. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
CC			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
CC			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

			<p>(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)</p> <p>(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)</p>			
CC			<p>1. 1. Eingriffe an Tieren</p> <p>➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</p> <p>(Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen</p> <p>(Ausnahmen zum Betäubungsgebot: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund - Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen (s.o.))</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>1. 2. Tierkennzeichnung und Tierverkehr</p> <p>➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)</p> <p>(Hinweis: Tiere aus anderen EU-Mitgliedsstaaten behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ es werden nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft bzw. eingestallt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 und vor dem 01.01.2010 geborenen Tiere</p> <p>➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>erste Kennzeichnung</p> <p>➤ mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>zweite Kennzeichnung</p> <p>➤ mit einer identischen Einzeltierohrmarke oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			<p>➤ mit einer genehmigten Tätowierung oder</p> <p>(Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
CC			➤ mit einem elektronischen Kennzeichen (z.B. Transponder) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bei Ziegen mit einer Fußfessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)				
			Kennzeichnung aller nach dem 31.12.2009 geborenen Tiere				
CC			➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden				
CC			➤ erstes Kennzeichen: Ohrmarken-Transponder oder BolusTransponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ zweites Kennzeichen: nicht-elektronische Ohrmarke oder Fußfessel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden				
CC			➤ mit einem elektronischen Kennzeichen (Ohrmarken Transponder oder Bolus-Transponder) und mit einem nichtelektronischen Kennzeichen (Einzeltierohrmarke, Fußfessel) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einem elektronischen Kennzeichen (Ohrmarken Transponder) und einer Ohrtätowierung oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit einem Fußfesseltransponder und einer Einzeltierohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme: bei Schafen und Ziegen, die bei der Schlachtung nicht älter als 12 Monate sind und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke oder einer Einzeltierohrmarke mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramtes zulässig)				
			Bestandsregister				
CC			➤ vorhanden und nach den gesetzlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ chronologisch aufgebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ mit fortlaufender Seitenzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Papierform oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Aufzeichnungen zu Tierverlusten				
			vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!				
--	--	--	--	--	--	--	--

3. Handel mit Schafen und Ziegen

			Inneregemeinschaftlicher Handel nach Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt				
--	--	--	--	--	--	--	--

GF Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

(Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestütz-ten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmit-telbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)		
CC			1. 1. Eingriffe an Tieren		
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebensstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen		
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über		
CC			➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Legehennen - alle Betriebe

			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern (Hinweis: CC / § gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher oder den lokalen Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher)		
			Lagerraum		
CC			➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Eier geschützt vor		
CC			➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			2. 2. Aufzeichnungen Legehennen		
			vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu		
CC			➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

			3. 1. Auslauf ins Freie				
CC			Auslauffläche				
			➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

PF Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestütz-ten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmit-telbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
CC			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1. 2. Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ Schenkelbrand mit Betäubung durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	